3. Die Hilfsprogramme der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Nordkorea haben rein humanitären Charakter, obschon sich damit die Hoffnung verbindet, daß sie unseren Bestrebungen nach Frieden und Stabilität auf der koreanischen Halbinsel förderlich sein werden. Auf jeden Fall soll mit den Programmen ausschließlich das Leiden der nordkoreanischen Bevölkerung gelindert und unter keinen Umständen das Regime in Nordkorea unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß Länder wie die Republik Korea und die Vereinigten Staaten ähnliche Programme haben. Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit sich der unwillkommene Beschluß Nordkoreas, seine eigenen spärlichen Mittel für Raketen und Satelliten aufzuwenden, auf die Haltung der Völkergemeinschaft zur humanitären Hilfe auswirken wird.

(1999/C 96/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2412/98

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE) an die Kommission

(22. Juli 1998)

Betrifft: Zollbefreiung für wohltätige Organisationen

Gemäß der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates (¹) vom 28.3.1983, durch die ein gemeinschaftliches System von Zollbefreiungen festgelegt wird, können wohltätige Organisationen für außerhalb der EU hergestellte medizinische Ausrüstung eine Befreiung von den Einfuhrzöllen beantragen.

Der Royal Marsden NHS Trust in meinem Wahlkreis East Sussex und Kent South stellte einen Antrag, der vom britischen Ministerium für Handel und Industrie genehmigt, von den niederländischen Behörden jedoch abgelehnt wurde.

Gibt es eine Frist, innerhalb derer Anträge eingereicht werden müssen?

Falls ja, wie lange dauert diese Frist?

Ergibt sich aus rückwirkenden Anträgen ein Anspruch auf Zollbefreiung?

(1) ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. September 1998)

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 (¹) zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen beträgt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung der Einfuhrabgabenbefreiung für die von dem Herrn Abgeordneten genannten Waren sechs Monate. Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann diese Bewilligung nicht nachträglich, d.h. nach der tatsächlichen Einfuhr der betreffenden Waren, beantragt werden.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß, falls die Bewilligung der Einfuhrabgabenbefreiung zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr bereits erteilt, jedoch nicht gemeinsam mit der Zollanmeldung vorgelegt wurde, diese Bewilligung gemäß Artikel 256 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (²) zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nachgereicht werden kann.

(2) ABl. L 253 vom 11.10.1993.

(1999/C 96/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2414/98

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(27. Juli 1998)

Betrifft: Irreführende Kennzeichen an türkischen Lastkraftwagen

Die Entdeckung, daß türkische Lkw, die im internationalen Güterfernverkehr eingesetzt werden, gefälschte Kennzeichen führen, hat zu heftigen Reaktionen geführt. Hunderte dieser Lkw sind auf den Straßen Europas

⁽¹⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1983.